



BESCHLUSS

STRAFSACHE:

Gegen:

Beschuldigte/r

Wolfgang Süß
Schramlgut 31
4180 Zwettl an der Rodl

Wegen: § 111 (2) StGB

Das Bezirksgericht Freistadt ist zur Führung der vorliegenden Strafsache **sachlich unzuständig**.

BEGRÜNDUNG:

Mit Privatanklage vom 26.07.2016 wegen § 111 Abs 2 StGB stellten die Privatankläger 1. Detlef DOHMEN und 2. Hanns-Ulrich GAEDKE den Antrag auf tat- und schuldangemessene Bestrafung des Privatangeklagten Wolfgang Süß wegen qualifizierter übler Nachrede nach § 111 Abs 2 StGB und brachten dazu vor, dass der Erstprivatankläger Vorstandsvorsitzender der Save the Planet AG mit Sitz in der Schweiz, die Holdinggesellschaft einer internationalen Firmengruppe, sei, die im Bereich der Patententwicklung und Vermarktung tätig sei und der Zweitprivatankläger Geschäftsführer der Rosch Innovations Deutschland GmbH, einer in Deutschland sitzenden, operativ tätigen Gesellschaft, welche für die Save the Planet AG Prototypen der entwickelten Anlagen erstellen würde und der Firmengruppe auch ihre Werkshallen zu Ausstellungszwecken zur Verfügung stelle und die Save the Planet AG und die Rosch Innovations Deutschland GmbH durch ein weiteres in der Schweiz ansässiges Unternehmen, die Rosch Innovations GmbH, ein neuartiges Auftriebskraftwerk bewerben und verkaufen würden, welches ohne Einsatz fossiler Brennstoffe in der Lage sei, 24 Stunden am Tag immissionsfreien Strom zu

produzieren. Im Auftrag eines österreichischen Vereins, der Gesellschaft für autarke Energie, technische Innovation und Altruismus („GAIA“) habe die Schweizer GmbH eine Sonderentwicklung für ein singuläres 5 kW Kraftwerk durchgeführt und ein Muster bauen lassen, das in den Räumen der Rosch Innovations Deutschland GmbH auf- und ausgestellt worden sei.

Die Technik der Anlage sei geschützt unter anderem durch Patentanmeldungen, insbesondere beim Patentamt der Stadt Belgrad sowie durch ein US-amerikanisches Patent und deutsche Patentanmeldungen.

Demgegenüber habe der Angeklagte behauptet, dem es an jedweder technischer Fachausbildung ermangle, es werde hier ein „Perpetuum Mobile“ vorgegeben und könne die Anlage der von den Privatanklägern vertretenen Unternehmen „unmöglich funktionieren“ und habe hiezu noch eine Website erstellt, in welcher er den Privatanklägern, demnach in der Qualifikation des § 111 Abs 2 StGB, unterstellt habe, betrügerisch zu handeln. Diese Vorgangsweise, nämlich das in einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemachte beschuldigen einer verächtlichen Eigenschaft, nämlich des Verwirklichen des Tatbildes des Betrug, erfülle den Tatbestand der Bestimmung des § 111 Abs 2 StGB, wiewohl der Angeklagte wisse, dass seine Behauptung unwahr ist.

Die Verbreitung der unwahren, ehrenrührigen Behauptungen werde vom Angeklagten auf einer Homepage (<http://gaia.ws1.eu>) verdeutlicht und veröffentlicht durch einen quer verlaufenden, farblich abgesetzten Eintrag: „Betrug“, wobei der Angeklagte die Verbreitung seiner unwahren und ehrenrührigen Behauptungen gleich einem heutzutage verpönten mittelalterlichen Pranger, möglichst marktschreierisch und einprägsam durch gelbe farbliche Unterlegung, verdeutliche. Diese Seite sei nach wie vor bis dato aufrufbar und sei zwischenzeitig durch die Seite „<http://boeser-wolf.eu>“ ersetzt und werde dort auch verlinkt.

Die Privatankläger würden durch die öffentlich verbreiteten tatsachenwidrigen Behauptungen, insbesondere wonach das von ihnen beworbene und vertriebene Auftriebskraftwerk von allem Anfang an eine Fälschung sei und ein bewusster und vorsätzlicher Betrug dahingehend vorliegen würde, dass beim Auftriebskraftwerk mit einer externen Energiequelle nachgeholfen werde, sowie dass der einzige Unternehmenszweck der Rosch Innovations Deutschland GmbH Betrug sei, eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet sei, die Privatankläger in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen.

Die Privatankläger stellten daher den Antrag auf tat- und schuldangemessene Bestrafung des Angeklagten Wolfgang Süß (ON 1).

In seiner Stellungnahme vom 03.08.2016 bestritt der Angeklagte die gegen ihn erhobenen

Beschuldigungen, bestritt aber nicht die Existenz der Website „http://gaia.ws1.eu“ (ON 3).

Nach § 28 MedienG bestimmt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Medieninhaltsdelikte nach den allgemeinen Strafgesetzen. § 41 Abs 3 MedienG regelt die sachliche Zuständigkeit. Demnach ist der Einzelrichter des Landesgerichtes zuständig unter anderem für alle Verfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes, für die nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre (*Rami in Höpfel/Ratz*, WK² MedienG § 41 Rz 7).

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs 2 Z 12 MedienG ist ein „Medieninhaltsdelikt“ eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht. Ein Medium ist nach § 1 Abs 2 Z 12 leg cit jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung, wobei Medien etwa Internet-Websites sind (*Rami in Höpfel/Ratz* aaO § 1 Rz 13).

Maßgeblich für das Vorliegen eines Medieninhaltsdeliktes ist, dass die mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung bereits durch den Inhalt eines Mediums begangen wurde, somit dadurch, dass die Äußerung an einen unbestimmten größeren Personenkreis gerichtet ist, wobei jedoch die Wendung „die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht“ in § 1 Abs 1 Z 1 und 12 MedienG keine Verengung des jeweiligen Deliktstatbestandes bedeutet; es kann daher zum Beispiel eine üble Nachrede (§ 111 Abs 1 und 2 StGB) auch dann in der Form eines Medieninhaltsdeliktes begangen werden, wenn der Angegriffene durch die inkriminierte Äußerung nur für einen einzigen Menschen erkennbar ist (*Rami in Höpfel/Ratz* aaO § 1 Rz 70 iVm Rz 74a mwN). Ein praktische bedeutsames Beispiel für ein Medieninhaltsdelikt ist unter anderem § 111 Abs 2 StGB (*Rami* aaO Rz 76 mwN).

Da nach die Behauptungen der Privatankläger der Angeklagte die üble Nachrede nach § 111 Abs 2 StGB durch den Inhalt eines Mediums begangen hat, nämlich durch Veröffentlichung seiner Äußerungen auf seiner Website, ist nach § 41 MedienG das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht, und da sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, konkret der Einzelrichter des Landesgerichtes zuständig.

Ist nach § 450 StPO das Bezirksgericht der Ansicht, dass das Landesgericht zuständig sei, so hat es vor Anordnung der Hauptverhandlung seine sachliche Unzuständigkeit mit Beschluss auszusprechen. Da im vorliegenden Fall eine landesgerichtliche Zuständigkeit vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Bezirksgericht Freistadt, Abteilung 3
Freistadt, 16. August 2016
Dr. Herbert Kaineder, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG